

: KÖNIG

: SKOCIR

: KIEM

: SIEBENFÖRCHER

INFORMATIONSBRIEF

wirtschaftsprüfer : steuerberater : commercialisti associati

INFORMATIONSBRIEF JÄNNER 2016

Stabilitätsgesetz 2016

Sehr geehrter Klient,

am 30.12.2015 wurde das Stabilitätsgesetz 2016 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Bereits mit dem Informationsbrief vom November 2015 haben wir Sie über die wichtigsten geplanten Neuerungen informiert. Da im Zuge der Genehmigung des Stabilitätsgesetzes zahlreiche Änderungen und Korrekturen zum Entwurf vorgenommen wurden, möchten wir Sie mit vorliegendem Informationsbrief über die wesentlichen Neuigkeiten der definitiven Fassung informieren.

Investitionsbeihilfe „Maxi-Abschreibung“

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht eine neue, zeitlich begrenzte Investitionsbeihilfe für Unternehmen und Freiberufler vor: Für im Zeitraum 15.10.2015 – 31.12.2016 angekaufte bzw. mittels Leasing angeschaffte neue Betriebsgüter wird eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit im Ausmaß von 40% vorgesehen. Ausgenommen von der Begünstigung sind Wirtschaftsgüter mit einem Abschreibesatz von weniger als 6,5% (z.B. Immobilien). Für die Berechnung der Branchenrichtwerte („studi di settore“) wird die Erhöhung um 40% nicht berücksichtigt.

Änderung des neuen Pauschalverfahrens für Kleinunternehmer und Freiberufler

Das bereits im Vorjahr neu eingeführte Pauschalverfahren für Kleinunternehmer und Freiberufler wurde etwas abgeändert:

- Die wichtigste Neuerung betrifft die Erhöhung der Umsatzschwellen um € 10.000.-, für Freiberufler sogar von € 15.000.- auf € 30.000.-.
- In den ersten fünf Jahren ab Tätigkeitsbeginn wird die Ersatzsteuer von 15% auf 5% herabgesetzt.
- Das Pauschalverfahren ist nur dann anwendbar, wenn das Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit oder der Rente € 30.000.- nicht übersteigt. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht bei Beendigung eines lohnabhängigen Arbeitsverhältnisses.

Begünstigte Zuweisung von Gesellschaftsgütern an die Gesellschafter

Eine bereits aus den Jahren 1999 und 2003 bekannte Steuererleichterung für die Zuweisung von betrieblich nicht genutzten Gütern wird neu aufgelegt. Die Begünstigung ermöglicht den Gesellschaften die Zuweisung oder den Verkauf von betrieblich nicht genutzten Liegenschaften und in öffentlichen Registern eingetragenen Fahrzeugen an ihre Gesellschafter zu folgenden Bedingungen:

- Die Zuweisung muss innerhalb 30. September 2016 erfolgen, unter der Voraussetzung, dass alle Gesellschafter zum 30. September 2015 im Buch der Gesellschafter eingetragen sind.
- Zu diesem Zweck ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 8% vorgesehen, welche die Einkommenssteuer und die IRAP ersetzt. Die Ersatzsteuer erhöht sich auf 10,5%, wenn die Gesellschaft in den vorhergehenden zwei Steuerzeiträumen als nicht operativ klassifiziert worden war. Im Gegensatz zu den vorherigen Auflagen der Begünstigung ersetzt die Ersatzsteuer nicht die MwSt.. Für Zuweisungen/Veräußerungen, welche der Registersteuer unterliegen, ist eine Reduzierung der Hebesätze auf die Hälfte vorgesehen. Die Hypothekar- und Katastersteuern sind zum Fixbetrag angesetzt.

Privatisierung für Einzelunternehmen

Es wird für Einzelunternehmen die Möglichkeit vorgesehen, betrieblich genutzte Immobilien begünstigt zu privatisieren. Die vorgesehene Begünstigung betrifft alle betrieblich genutzten Liegenschaften des Einzelunternehmens und zwar sowohl die der Art nach als betrieblich geltenden Liegenschaften (z.B. Baueinheiten der Katasterkategorien A/10, C und D) als auch die der Bestimmung nach als betrieblich geltenden Liegenschaften. In diesem Sinne besteht im Gegensatz zur letzten begünstigten Privatisierung vom Jahre 2007 kein Ausschluss für Liegenschaften, welche vermietet oder verpachtet werden (sofern es sich nicht um die Verpachtung des einzigen Betriebes handelt). Die Zugehörigkeit der Liegenschaften zum Betriebsvermögen muss bereits am 31. Oktober 2015 bestanden haben; dies um einer möglichen missbräuchlichen Anwendung vorzubeugen.

Es ist die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8% vorgesehen, welche sowohl die Einkommenssteuer IRPEF als auch die Wertschöpfungssteuer IRAP ersetzt.

Die Privatisierung einer Betriebsliegenschaft ist auch der MwSt. unterworfen.

Die Privatisierung kann bis innerhalb 31. Mai 2016 vorgenommen werden und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016. Die Zahlung der Ersatzsteuer ist am 30.11.2016 (60%) und am 16.06.2017 (40%) fällig.

Erhöhter IRAP-Absetzbetrag

Der gestaffelte IRAP-Absetzbetrag für Unternehmen und Freiberufler bis zu einem Umsatz von € 180.999,91.- wird ab 2016 zwischen € 2.000.- und € 5.000.- erhöht.

Änderungen im Bereich der Landwirtschaft

Ab 2016 sind Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften von der IRAP befreit.

Die Befreiung von der MwSt.-Buchhaltungspflicht für Landwirte mit einem Gesamtumsatz unter € 7.000.- (Art. 34, Abs. 4, MwSt.-G. 633/72) bleibt entgegen dem Entwurf des Stabilitätsgesetzes weiterhin bestehen.

Die Registersteuer für die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken (nicht an Selbsterzeuger) wird von 12% auf 15% erhöht. Die Aufwertung des Besitzertrags und Bodenertrags wird von 7% auf 30% erhöht.

Senkung des IRES-Hebesatzes

Laut ursprünglichem Entwurf des Gesetzes hätte der Körperschaftsteuersatz (IRES) ab 2016 auf 24,5 Prozent herabgesetzt werden sollen, vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission wegen Überschreiten der Maas-trichter Kriterien. Die entsprechenden Finanzmittel wurden für Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit verwendet und somit wird der IRES-Satz nun erst ab 1. Jänner 2017 auf 24 Prozent vermindert.

Aufwertung Unternehmensgüter

Die Aufwertung für Unternehmensgüter wird neu aufgelegt: sie betrifft die abschreibbaren und nicht abschreibbaren Betriebsgüter welche zum 31.12.2014 in der Bilanz aufscheinen. Steuerliche Wirksamkeit erhält die Aufwertung erst nach Ablauf von drei Jahren (d.h. ab 2018), die entsprechenden Ersatzsteuern betragen 16% für abschreibbare Güter bzw. 12% für nicht abschreibbare Güter. Die Aufwertungsrücklage befindet sich unter Steueraussetzung und kann durch Entrichtung einer Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden kann. Da die genannten Ersatzsteuern verhältnismäßig hoch sind, wird eine Aufwertung in den wenigsten Fällen vor-teilhaft sein.

Gutschriften bei Insolvenzverfahren

Ab 01.01.2017 kann bereits bei Konkurserklärung oder bei Eröffnung eines anderen Insolvenzverfahrens eine Gutschrift für die MwSt. auf uneinbringliche Forderungen (Art. 26 des MwSt.-Gesetzes) ausgestellt werden.

Verminderung der Verwaltungsstrafen

Die Verminderungen bei den Verwaltungsstrafen, die laut Umsetzungsverordnung Nr. 158/2015 ab 1.1.2017 gelten sollten, treten nun bereits mit 1.1.2016 in Kraft.

Steuerparadiese

Es sind ab 2016 keine Einschränkungen für die Abzugsfähigkeit der Spesen aus sogenannten Steuerparadiesen vorgesehen. Somit gelten für die Abzugsfähigkeit dieser Spesen die inländischen Bestimmungen bzw. der Einheitssteuertext.

Gemeindeimmobiliensteuer

Bei der Berechnung des Katasterwertes ist zukünftig der Wert der festverankerten Anlagen und Maschinen (z.B. bei E-Werken, Seilbahnstationen) nicht mehr zu berücksichtigen. Wird innerhalb 15.06.2016 ein diesbezüglicher Änderungsantrag an das Katasteramt gestellt, so kann der reduzierte Wert rückwirkend ab 01.01.2016 für die Zwecke der GIS angewandt werden.

Pflicht für POS-Geräte

Unternehmen und Freiberufler werden verpflichtet, Zahlungen mittels Bankomat und Kreditkarten zu akzeptieren, dies unabhängig von der Höhe des Betrages. Im Falle von Nichtbeachtung dieser Bestimmung sollen zukünftig Verwaltungsstrafen verhängt werden.

IRAP-Befreiung für Saisonarbeiter

Die Lohnkosten für Saisonarbeiter mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 120 Tagen werden im Ausmaß von 70 Prozent von der IRAP befreit. Die Befreiung steht ab dem zweiten Arbeitsvertrag zu, der vom Arbeitgeber mit dem Saisonarbeiter in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen wird.

Hausärzte

Hausärzte sind von der IRAP befreit, wenn mehr als 75% des Einkommens aus der Konvention mit dem Sanitätsdienst hervorgeht und die Struktur nur die von der Sanitätseinheit vorgesehenen Mindestanforderungen vorsieht.

Erklärung des Steuersubstituts 770 und Einheitsbestätigungen

Die sogenannten Einheitsbestätigungen (CU), welche innerhalb 7.3. eines jeden Jahres der Agentur der Einnahmen zu übermitteln sind, werden um einige Daten ergänzt. Dadurch können diese Bestätigungen die jährliche Steuererklärung des Steuersubstituts Mod. 770 ersetzen.

Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen für Einkommensteuern und MwSt. werden um ein Jahr verlängert; gleichzeitig wird die Verdoppelung der Fristen bei Finanzstrafvergehen abgeschafft. Somit erfolgt die Verjährung nach dem fünften Jahr ab dem Folgejahr nach Abgabe der Steuererklärung, und dies auch bei Vorliegen eines Finanzstrafvergehens. Die Neuerung gilt ab den Steuerfestsetzungen für die Steuerperiode 2016.

Begünstigung für Leistungsprämien

Die Begünstigung für Leistungsprämien bzw. Gewinnbeteiligungen an lohnabhängige Angestellte wird 2016 wieder eingeführt: Diese sind bis zu einem Betrag von Euro 2.000 mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% zu besteuern. Das Gesamteinkommen aus unselbständiger Arbeit darf hierbei € 50.000.- nicht übersteigen.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Die bereits seit mehreren Jahren vorgesehenen Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen werden wiederum neu aufgelegt. Innerhalb 30. Juni 2016 ist eine beeidete Schätzung zu erstellen und die erste Rate der Ersatzsteuer zu entrichten. Die Ersatzsteuer beträgt nun einheitlich 8% für nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen sowie für Grundstücke.

Steuerbonus für Wiedergewinnung und für energetische Sanierung

Die erhöhten Steuerabsetzbeträge werden bis Ende 2016 verlängert:

- Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten beträgt weiterhin 50%, der Höchstbetrag der Spesen liegt bei € 96.000.-. Auch der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten wird um ein Jahr verlängert.
- Der Steuerbonus für energetische Sanierung beträgt weiterhin 65%.

Außerdem wird ein neuer Steuerbonus für junge Paare (einer der beiden muss unter 35 Jahre alt sein) eingeführt, welche kürzlich ihre Erstwohnung erworben haben: diese können bis zu 50% der Spesen für Möbel in Abzug bringen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von € 8.000.-.

MwSt.-Abzug bei Ankauf Erstwohnung

Beim Ankauf einer Erstwohnung innerhalb 31.12.2016 kann die MwSt. im Ausmaß von 50% und aufgeteilt auf 10 Jahre von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Ankauf Erstwohnung mittels Leasing

Es wird ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent für den Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing bis zu einem Höchstbetrag von jährlich € 8.000.- vorgesehen. Diese Begünstigung gilt für junge Ehepaare mit einem Alter bis zu 35 Jahren und einem Gesamteinkommen unter € 55.000.-. Bei Überschreiten der Altersgrenze von 35 Jahren reduziert sich die Begünstigung auf 50%.

Installation von Alarmanlagen

Es wird ein Steuerbonus für die Installation von digitalen Videoüberwachungsanlagen und Alarmanlagen seitens Privatpersonen vorgesehen. Die Höhe der Steuergutschrift wird mit einer Ministerialverordnung festgelegt.

Schwelle für Bargeld

Die Schwelle für den Bargeldverkehr wird auf € 2.999,99.- erhöht (bisher € 999,99.-). Lediglich für die Geldwechselstellen bleibt die bisherige Schwelle von € 999,99.- bestehen.

Reduzierung der Fernsehgebühr

Die Fernsehgebühr („canone RAI“) für den Privatgebrauch wird ab 2016 von € 113,50.- auf € 100.- herabgesetzt. Die Gebühr ist in mehreren Raten über die Stromrechnung zu entrichten.

Für ausführlichere Informationen können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Meran, den 12. Jänner 2016

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem:Siebenförcher